

GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG

Projekt: 50.790

1. Hiermit verpflichten wir uns, alle Informationen und Unterlagen zu o. a. Projekt, die wir entweder von der anderen Partei und/oder von Institut für Wirtschaftsberatung Niggemann & Partner GmbH (nachfolgend "IfW" genannt) erhalten, streng vertraulich zu behandeln und an Dritte nicht weiterzuleiten.
2. Wir verpflichten uns, über die Verkaufsabsicht als solche und über die Tatsache der unverbindlichen Verhandlungen selbst strengstes Stillschweigen zu wahren und die Verpflichtung zum Stillschweigen allen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen sowie durch Überwachung dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung des Stillschweigens eingehalten wird. Wir werden den Personenkreis, der Kenntnis von den Verhandlungen hat, so klein wie möglich halten.
3. Wir versichern, ohne ausdrückliche Zustimmung von IfW keinen Kontakt mit den Gesellschaftern, Aufsichtsorganen, Geschäftsführern oder Mitarbeitern des Unternehmens aufzunehmen.
4. Da wir umfangreiche Informationen über das Akquisitionsprojekt sowie über die geschäftlichen Absichten und Vorhaben erhalten, verpflichten wir uns, alle uns gegebenen Informationen ausschließlich denjenigen Personen innerhalb unseres Hauses zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung des Beteiligungserwerbs zuständig sind, und die Tatsachen Dritten in- oder außerhalb unseres Unternehmens nicht bekanntzumachen. Ausgenommen sind Personen, die standesrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), sowie Berater, die in diese Transaktion eingebunden und dieser Geheimhaltungserklärung beigetreten sind.
5. Wir, unsere Beauftragten, Repräsentanten oder Mitarbeiter verpflichten uns, es zu unterlassen, mit Kunden, Lieferanten, Kooperations- oder sonstigen Geschäftspartnern des Verkäufers direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar Geschäftsbeziehungen aufzunehmen (Kundenschutz).
6. Uns ist es untersagt, Mitarbeiter oder sonstige Partner (freie Mitarbeiter, Kooperationspartner u.a.) durch eigene unmittelbare oder mittelbare Aktivitäten zu einem Anstellungsverhältnis mit sich selbst oder einem Dritten zu veranlassen (Anwerbungsverbot).
7. Wir verpflichten uns, alle Erwerbsgerüchte zu dementieren, bis eine Verständigung über die Bekanntgabe erfolgt ist.
8. Übergebene Unterlagen werden wir bei Beendigung der Gespräche zurückgeben oder vernichten. Wir verpflichten uns, davon keine Kopien zu fertigen. Ausgenommen hiervon sind elektronisch erstellte Sicherungskopien (Back-ups) sowie Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen aufbewahrt werden müssen.
9. Auch nach erfolglosem Abschluss der Gespräche verpflichten wir uns, die bekannt gewordenen Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens in keiner Weise zu verwenden.
10. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Unterzeichnung. Die Verpflichtung aus Ziffer 9 gilt dagegen auch über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus.
11. Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Es gilt deutsches Recht.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame ersetzt, die den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung so nah wie möglich kommt.

.....
Firma

.....
Sitz

.....
Ort, Datum, Unterschrift